



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle in Fahrenzhausen**

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBL S. 264), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBL S. 66) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08.1998 (GVBL S. 796), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27.07.2009 (GVBL S. 400) erlässt die Gemeinde Fahrenzhausen folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die außerschulische Benutzung der Mehrzweckhalle in Fahrenzhausen Benützungsgebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Räumlichkeiten in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Betreten und der Benutzung der Räumlichkeiten.
- (2) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Gebühren bemessen sich je Nutzungsfall und Tag.

### **§ 5 Gebührensatz bzw. Gebührenerlass**

- (1) Für jede Veranstaltung hat der Veranstalter für die Benutzung der Mehrzweckhalle folgenden Pauschalbetrag an die Gemeinde Fahrenzhausen zu zahlen:
  - a) für Veranstaltungen ohne Musikkapellen (z. B. Versammlungen, Weihnachtsfeiern, Kinderfeste, Theateraufführungen, Musikdarbietungen, usw.) 50,00 €
  - b) für Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen mit Musikkapelle u. ä. (z. B. Bälle, Wein-, Bierfeste oder sonst. Bürgerfeste) sowie Veranstaltungen nach Abs. 1 .a) mit über 200 Besuchern 100,00 €



Der Pauschalbetrag beinhaltet die Hallenmiete, Hausmeister-, Wasser-, Heizungs- und Stromkosten. Die anfallenden Kosten für Reinigungsdienste und Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuer- und Sanitätswachen hat der Veranstalter selber zu tragen.

- (2) Zur Förderung der Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung werden
- den ortsansässigen Vereinen mit Jugendarbeit für eigene Sportveranstaltungen einschließlich Trainingsstunden bzw. für eigene musikalische Darbietungen
  - der VHS für Kursangebote
- bei Benutzung der Mehrzweckhalle die anfallenden Benutzungsgebühren als Zuschuss gewährt, sofern nicht Eintritt verlangt bzw. ein gaststättenartiger Betrieb (Verkauf von Speisen oder Getränken) ausgeübt wird.
- (3) Der Bürgermeister kann Ausnahmen von der Gebührenregelung (z. B. für Veranstaltungen im Rahmen des Adventmarktes, für Veranstaltungen für wohltätige Zwecke) gewähren.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Fahrenzhausen, den 01.12.2010

R. Jengkofer  
(1. Bürgermeister )

*Die Satzung wurde am 03.12.2010 öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.01.2011 in Kraft.*